



Beschlussvorlage Nr. GS/2014/097

Federführend: Interne Dienste		Status: Verfasser:	öffentlich Schlusnus		
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
15.09.2014	Rat der Gemeinde Sottrum	Entscheidung			

Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Nachdem die Bürgermeisterin auf ihren Sitz im Rat verzichtet hat und der Rat den Sitzverlust festgestellt hat, ist ein neuer Bürgermeister zu wählen. Gem. § 105 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt. Das sind CDU, SPD, GRÜNE und FDP.

Die Wahl selbst erfolgt nach § 67 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern. Die Mehrheit der Ratsmitglieder beträgt somit 10. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Rates zieht.

Gemeindedirektor